

## 1. Kontobeziehung

Die Geschäftsbeziehung, die der Kunde (nachfolgend „der Kunde“) mit der Banque de Luxembourg (nachfolgend „die Bank“) unterhält, unterliegt den Kontoeröffnungsunterlagen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sofern der vorliegende Dreiparteienvertrag (nachfolgend „der Dreiparteienvertrag“) nicht ausdrücklich andere Regelungen vorsieht.

## 2. Kontoverwaltung

Der Kunde bestätigt der Bank im Rahmen des vorliegenden Dreiparteienvertrags, dass er dem Vermögensverwalter seiner Wahl (nachfolgend „der Vermögensverwalter“) die Vollmacht erteilt hat, sein gesamtes derzeitiges und künftiges auf seinem nachfolgend angegebenen Konto (nachfolgend „das Konto“) hinterlegtes Kapital und Vermögen per Mandat (nachfolgend „das Mandat“) zu verwalten. Der Kunde beauftragt die Bank, auf seinem Konto alle Aufträge zur Anlage oder Wiederanlage, Veräußerung oder Auflösung von Anlagen aller Art auszuführen, die der Bank durch den Vermögensverwalter für das Konto des Kunden übermittelt werden. Der Kunde und der Vermögensverwalter legen die Art ihrer Geschäftsbeziehung (Beratungsmandat, Mandat zur Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen usw.), die Anlagepolitik und die Anlageziele in einem separaten Vertrag fest. Die Anlageentscheidungen fallen unter die alleinige Verantwortung des Vermögensverwalters. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich ausdrücklich, sich strikt an das Mandat, die Anlagepolitik und die Anlageziele der Vermögensverwaltung, die er mit dem Kunden vereinbart hat, zu halten.

Die Bank erbringt dem Kunden gegenüber keine andere Anlagendienstleistung als die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Ausführung von einfachen Ausführungsordern, die sie vom Vermögensverwalter oder vom Kunden erhält, und tritt ausschließlich als Depotstelle für das Kapital sowie die anderen auf dem Konto des Kunden hinterlegten Vermögenswerte auf und verfügt über keinerlei Verwaltungsvollmacht.

## 3. Pflichten des Vermögensverwalters

Entsprechend der Art der zwischen dem Kunden und seinem Vermögensverwalter definierten Geschäftsbeziehung (Beratungsmandat, Mandat zur Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen usw.) ist der Vermögensverwalter verpflichtet, dem Kunden Berichte vorzulegen (hierzu gehören insbesondere der Verwaltungsbericht, der Anlageberatungsbericht usw.); die maximalen Zeitabstände beim Versand dieser Berichte richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Zu diesem Zweck muss der Vermögensverwalter insbesondere die allgemeinen Pflichten in Bezug auf die Information des Kunden über die erfolgte Verwaltung und/oder die vorgeschlagenen Dienstleistungen einhalten und ihm gegebenenfalls Berichte über die Bewertung und die Eignung der erfolgten Verwaltung und/oder Anlagevorschläge übermitteln.

Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, gegebenenfalls dem Kunden im Vorfeld seiner Anlageentscheidung sämtliche Informationen und Unterlagen zu den Transaktionen, entsprechend der Art der erbrachten Dienstleistung, zu übermitteln, wie in den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften verlangt wird.

Der Vermögensverwalter ist gegebenenfalls verpflichtet, dem Kunden die Informationen zur Ausführung seiner Aufträge zu übermitteln.

Die Bank behält sich das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dem Kunden Informationen mitzuteilen, unabhängig von den Informationen, die bereits vom Vermögensverwalter übermittelt wurden. Dieses Recht der Bank entbindet den Vermögensverwalter nicht von seinen eigenen Pflichten und bedeutet nicht, dass die Bank sich hiermit grundsätzlich verpflichtet, diese Informationen bereitzustellen.

Unbeschadet von Artikel 10 des vorliegenden Dreiparteienvertrags und sofern vom Kunden nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes festgelegt wurde, hat der Vermögensverwalter nicht das Recht, Kapital oder Vermögenswerte vom Konto abzuheben.

Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, die ihm gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, gemäß den Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, und gemäß den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen er seine Tätigkeit im weiteren Sinne ausübt, auferlegten Pflichten zu erfüllen. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, stets die für seine Tätigkeit geltenden Gesetze und vergleichbaren Vorschriften, unabhängig davon, ob diese grenzüberschreitend sind oder nicht, einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vermögensverwalter, sich laufend über die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften, die sich auf seine Tätigkeit auswirken, zu informieren. Gegebenenfalls bestätigt der Vermögensverwalter, dass er den zuständigen europäischen Aufsichtsbehörden seinen Wunsch mitgeteilt hat, seine Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben.

## 4. Pflichten der Bank

Als Depotstelle beschränkt sich die Aufgabe der Bank darauf, das Kapital und die sonstigen auf dem Konto vom Kunden hinterlegten Vermögenswerte zu verwahren und die Aufträge auszuführen, die sie vom Vermögensverwalter (Börsenaufträge usw.) oder vom Kunden (Überweisung usw.) erhält.

Die Bank legt einen Jahresbericht über die Kosten und Gebühren vor, die dem Kunden bei der Bank in Verbindung mit den Kosten der Dienstleistung und der Produkte entstanden sind. Auch der Vermögensverwalter legt in eigener Verantwortung einen Jahresbericht über die Kosten und Gebühren vor, die dem Kunden beim Vermögensverwalter entstanden sind. Auf Wunsch des Vermögensverwalters kann die Bank einen Jahresbericht über die Gesamtkosten und -gebühren erstellen, der sowohl die Informationen in Bezug auf die Kosten und Gebühren, die dem Kunden bei der Bank entstanden sind, als auch die Kosten und Gebühren, die dem Kunden beim Vermögensverwalter entstanden sind, enthält. Der Kunde und der Vermögensverwalter entbinden die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung.

Benachrichtigungen betreffend wertpapierbezogene Vorkommnisse können gegebenenfalls sowohl an den Vermögensverwalter wie auch den Kunden versendet werden. Die an den Kunden versendeten Benachrichtigungen haben lediglich informativen Charakter. Sofern eine Antwort erforderlich ist, wird ausschließlich der Antwort des Vermögensverwalters Rechnung getragen. Der Kunde kann jederzeit gegenüber der Bank auf den Erhalt der Benachrichtigungen verzichten.

## 5. Erklärungen des Kunden

Der Kunde billigt ausdrücklich, dass die Bank von der Verpflichtung zur Aufsicht des Vermögensverwalters befreit ist, ebenso von der Verpflichtung zur Überprüfung der vom Vermögensverwalter geleisteten Verwaltung oder der vom Vermögensverwalter übermittelten Aufträge und insbesondere der Überprüfung ihrer Eignung im Hinblick auf das Anlegerprofil des Kunden sowie ihrer Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen, seiner Risikobereitschaft sowie seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung.

Ebenso anerkennt der Kunde, dass die Bank nicht verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Verhaltensregeln durch den Vermögensverwalter zu achten oder Warnungen zugunsten des Kunden auszusprechen.

Im Hinblick auf die Ermittlung eines Anlegerprofils im Rahmen der Ausführung seines Mandats erklärt der Kunde, dass ihm bewusst ist und er billigt, dass der Vermögensverwalter allein für die Bewertung seiner finanziellen Situation, seiner Anlageziele und seiner Kenntnisse und Erfahrung im Finanzbereich sowie seiner etwaigen nachhaltigkeitsbezogenen Präferenzen verantwortlich ist.

Der Kunde erklärt, sich dessen bewusst zu sein, dass Anlagen in Finanz- oder Geldmarktinstrumenten Risiken beinhalten, so zum Beispiel konjunkturell bedingte Risiken, Risiken aufgrund der Qualität des Emittenten oder des Handelspartners, Fremdwährungs- oder Zinsrisiken, und dass diese Verluste oder zusätzliche Kosten zu seinen Lasten bedingen können. Wenn das Mandat die Vollmacht des Vermögensverwalters umfasst, für Rechnung des Kunden zum Zweck der Absicherung und/oder der Spekulation in Produkte, die erfahrenen Anlegern vorbehalten sind, in komplexe Instrumente oder in derivative Instrumente zu investieren, bestätigt der Kunde, dass ihm die diesen Instrumenten innewohnenden Risiken bekannt sind. Die Verpflichtung, Informationen über solche Instrumente bereitzustellen, obliegt dem Vermögensverwalter. Der Vermögensverwalter und der Kunde entbinden die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung.

Der Kunde billigt, dass der Vermögensverwalter Vorschüsse oder Darlehen im Rahmen des vom Kunden gestellten und von der Bank gemäß ihren internen Regeln genehmigten Kreditantrags bis in der maximal zulässigen Höhe verwenden kann, um durch Anlagen in Wertpapieren einen Hebeleffekt zu erzielen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vermögensverwalter, den Kunden über die Risiken des Hebeleffekts in Verbindung mit einem Kredit oder Anlagen in Derivaten aufzuklären.

Der Kunde beauftragt den Vermögensverwalter, der Bank alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese für eine ordnungsgemäße Verwaltung seines Kontos als notwendig erachtet.

## 6. Zugang und Nutzung des iiS-Services

Die Bank bietet, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine Reihe von Dienstleistungen und Funktionen, die die Aufgaben einer Depotbank ergänzen (der „iiS-Service“), die notwendig sind für die Verwaltung der Kunden und der vom Vermögensverwalter verwalteten Vermögenswerte, wie etwa die Bereitstellung von Informationen in Verbindung mit den Konten und der Ausführung von Transaktionen. Der Zugang zum iiS-Service erfolgt insbesondere über eine spezielle Website, über andere elektronische Kommunikationsmittel (elektronischer Datenaustausch, Swift usw.) sowie per Telefon, Fax, Post oder über jedes vom Vermögensverwalter im Einvernehmen mit der Bank ausgewählte Kommunikationsmittel.

Der Kunde bevollmächtigt den Vermögensverwalter, den iiS-Service zur Verwaltung der auf dem Konto hinterlegten Vermögenswerte zu nutzen. Zu diesem Zweck bevollmächtigt der Kunde den Vermögensverwalter insbesondere dazu,

- Kenntnis über sämtliche Informationen zu erlangen, die sich auf das Konto und die personenbezogenen Daten des Kunden beziehen, und diese Informationen auf Datenträgern jeder Art zu speichern;
- auf allen Wegen Transaktionen und Anlagen aller Art auf dem Konto auszuführen. Der Abschluss eines Vertrags zwischen der Bank und dem Vermögensverwalter, der den iiS-Service zum Gegenstand hat, verändert in keiner Weise die Rolle der Parteien im vorliegenden Dreiparteienvertrag; der Vermögensverwalter bleibt der Bevollmächtigte des Kunden.

Der Vermögensverwalter und der Kunde erklären, dass sie die Funktionalitäten und Besonderheiten des iiS-Services zur Kenntnis genommen haben, insbesondere das Sicherheitssystem sowie die Maßnahmen zur Gewährleistung der angemessenen Sicherheit und Vertraulichkeit der vom Vermögensverwalter und der Bank verwendeten Kommunikationsmittel.

Der Kunde und der Vermögensverwalter akzeptieren das Sicherheitssystem als ausreichend und entlasten die Bank in aller Form von jeder Verantwortung für alle Konsequenzen, die eine Verletzung durch einen unbefugten Dritten haben könnte. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich in aller Form, die Informationen in Bezug auf das Konto des Kunden und seine Beziehung zur Bank streng vertraulich zu behandeln und vor jedem Zugang durch Dritte zu schützen. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Folgen der seinen Mitarbeitern eingeräumten unterschiedlichen Zugänge zum iiS-Service. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung, außer bei ihr nachgewiesenem grobem Verschulden; ihr kann insbesondere keine Verletzung ihrer Geheimhaltungspflicht vorgeworfen werden, falls es einem Dritten gelingen sollte, durch den Vermögensverwalter oder durch sein Verschulden oder durch die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln Kenntnis von vertraulichen Informationen in Bezug auf den Kunden zu erhalten.

## 7. Übermittlung von Aufträgen und von Anweisungen

Die Bank wird Aufträge und Anweisungen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Dreiparteienvertrags, gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und allen anderen zwischen den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen ausführen und verbuchen.

Die Bank kann im Rahmen des vorliegenden Dreiparteienvertrags vom Vermögensverwalter eine vom Kunden erstellte schriftliche Bestätigung eines Auftrags oder einer Anweisung anfordern, ist jedoch niemals dazu verpflichtet. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Anträgen, Aufträgen oder Anweisungen abzulehnen oder auszusetzen, wenn diese ihrer Einschätzung nach gegen den vorliegenden Dreiparteienvertrag, die von der Bank und dem Vermögensverwalter vereinbarten Vorgehensweisen, gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, gegen andere zwischen den Parteien geschlossene anwendbare Vereinbarungen, gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder Geschäftsusancen verstoßen sowie aus jedem anderen triftigen Grund. Weiter wird ausgeführt, dass die Politik der Bank zur Ausführung von Aufträgen im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften nicht gilt, wenn der Vermögensverwalter seine Aufträge direkt bei einem Vermittler oder einer Gegenpartei eigener Wahl platziert. Der Kunde anerkennt, dass in diesen Fällen die Politik

des Vermögensverwalters, des Vermittlers oder der gewählten Gegenpartei in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen Anwendung findet und dass der Vermögensverwalter dafür verantwortlich ist, ihm alle in dieser Hinsicht erforderlichen Informationen bereitzustellen.

## 8. Nachweis von Anträgen, Informationen und Anweisungen sowie der Ausführung von Aufträgen

Der Kunde und der Vermögensverwalter bestätigen, dass alle Anträge oder Anweisungen, die der Vermögensverwalter über jedes elektronische Kommunikationsmittel, per Telefon, Fax, Post oder auf jedem anderen vom Vermögensverwalter im Einvernehmen mit der Bank gewählten Kommunikationsweg erteilt, für den Kunden wie auch für den Vermögensverwalter bindende Anträge und Anweisungen darstellen.

Der Nachweis dieser Anträge oder Anweisungen kann mit jedem Mittel geführt werden, unabhängig von ihrem Betrag und ihrer Art, insbesondere durch die Bücher und Dokumente der Bank, einschließlich mikrografischer und elektronischer Aufzeichnungen, die bis zum Beweis des Gegenteils als maßgeblich gelten.

Der Kunde und der Vermögensverwalter stimmen ausdrücklich der Verwendung der oben genannten Kommunikationsmittel zu und entlasten die Bank vollständig von eventuellen Konsequenzen, die aus dem Nichterhalt, dem verspäteten Erhalt und der Ausführung von auf diese Weise übertragenen Anweisungen, Informationen oder Unterlagen resultieren können. Der Kunde und der Vermögensverwalter erkennen den bindenden Charakter der so übermittelten Aufträge als privatschriftliche Urkunden an, die gegenüber den Kunden und den Vermögensverwalter geltend gemacht werden können, unabhängig von der Höhe oder der Art dieser Aufträge.

Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, alle von der Bank übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen zu konsultieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung der übermittelten Aufträge. Jede Reklamation, die sich auf die Ausführung oder Nicht-Ausführung eines Auftrags bezieht, muss vom Vermögensverwalter innerhalb von drei luxemburgischen Werktagen an die Bank gesendet werden.

Der Nachweis der Ausführung der vom Vermögensverwalter erteilten Aufträge wird durch Buchungsbelege und Kontoauszüge, durch Abrechnungen oder Korrespondenz, die auf jedwedem Weg von der Bank an den Kunden und/oder an den Vermögensverwalter gesendet werden, geführt.

Darüber hinaus erklärt der Kunde, sich dessen bewusst zu sein, dass der Vermögensverwalter verpflichtet ist, ihm die Berichte, insbesondere solche über die in seinem Namen erfolgte Portfolioverwaltung, gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vorzulegen, und entbindet die Bank hiervon.

Die Bank behält sich vor, vom Kunden regelmäßig die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung („*approuvé de compte*“) über die Situation seiner Einlagen und seines sonstigen Vermögens zu fordern; sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, den Kunden über seine Anlagestrategie, über die Entwicklung des verwalteten Vermögens sowie über eventuelle größere Verluste zu informieren, ebenso über dem Kunden in Rechnung gestellte Provisionen. Der Kunde akzeptiert dies.

Die Parteien vereinbaren, dass jeder Zugang zum von der Bank zur Verfügung gestellten iIS-Service, der mit Hilfe eines dem Vermögensverwalter gehörenden elektronischen Zertifikats oder Verschlüsselungscodes

oder mit einem seiner Zugangscodes oder einem persönlichen Identifikationscode erfolgt, als vom Vermögensverwalter ausgeführt gilt; das von der Bank geführte Verbindungsprotokoll gilt hierbei als maßgeblich. Die Parteien bestätigen, dass Aufträge, die mit einem dem Vermögensverwalter gehörenden Unterschriftscode unterzeichnet wurden, als privatrechtliche Urkunden rechtlich bindend sind und gegenüber den Kunden, den Vermögensverwalter und die Bank geltend gemacht werden können, unabhängig von ihrem Betrag. Die Bank verpflichtet sich, ein Exemplar aller vom Vermögensverwalter elektronisch unterzeichneten Aufträge für einen Zeitraum von zehn Jahren auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren, und wird alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die die Unveränderlichkeit dieser Aufzeichnungen sicherstellen. Der Vermögensverwalter und der Kunde akzeptieren ausdrücklich, dass die von der Bank gemachten Aufzeichnungen ihrer elektronisch erteilten Aufträge ihre Existenz, ihren Inhalt sowie das genaue Datum und die genaue Uhrzeit ihrer Erteilung belegen und zu diesem Zweck vor Gericht verwendet werden können.

## 9. Tarife

Der Vermögensverwalter hat mit der Bank für das Kundenkonto spezielle Tarife für die Depotbankleistungen sowie für die Übermittlung und Ausführung der Aufträge im Rahmen des vorliegenden Dreiparteienvertrags ausgehandelt. Der Vermögensverwalter hat diese dem Kunden vorgelegt, der bestätigt, diese erhalten und gelesen zu haben und ihnen zuzustimmen.

Der Vermögensverwalter und der Kunde haben spezifische Tarife für die Ausführung des Mandats unabhängig vom Dreiparteienvertrag ausgehandelt. Die Festlegung dieser Tarife erfolgte in alleiniger Verantwortung des Vermögensverwalters und des Kunden.

Etwaige Gebühren, Provisionen oder sonstigen monetären Anreize, die die Bank in Verbindung mit den getätigten Anlagen erhält, werden direkt auf den Kunden übertragen, sofern dieser nichts anderes ausdrücklich festgelegt hat, wobei die etwaigen steuerlichen Auswirkungen dieser Zahlungen nicht berücksichtigt werden. Der Kunde entbindet die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung. Gegebenenfalls kann die Bank einen Teil dieser Gebühren, Provisionen oder sonstigen monetären Anreize als Vergütung für die von der Bank im Rahmen des vorliegenden Dreiparteienvertrags erbrachten Dienstleistungen einbehalten. Die Bank teilt dem Kunden die Höhe dieser einbehaltenen Gebühren, Provisionen oder sonstigen monetären Anreize mit.

## 10. Ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Entnahme von Provisionen und Gebühren des Vermögensverwalters

**Sofern der Kunde keine andere schriftliche Anweisung erteilt, ermächtigt er die Bank ausdrücklich, sein Konto mit den Provisionen und Gebühren des Vermögensverwalters für die Ausführung des Mandats zu belasten.** Für den Fall, dass die Bank das technische Berechnungsorgan ist, teilt der Vermögensverwalter der Bank die Höhe und die Berechnungsmethode dieser Provisionen und Gebühren mit.

**Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, den Betrag oder die Berechnungsmethode dieser zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter vereinbarten Provisionen und Gebühren einzeln zu überprüfen, und darf sich ausschließlich an die vom Vermögensverwalter gegebenen**

**Anweisungen halten.** Der Kunde entbindet die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung.

Jede Änderung der Anweisungen zur Zahlung der Provisionen und Gebühren muss schriftlich erfolgen.

## 11. Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

Die Erfüllung des Dreiparteienvertrags ist mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden, des Verwalters und des/der Unterzeichner(s), insbesondere der mithilfe des vorliegenden Dokuments erhobenen Daten, durch die Bank verbunden. Diese erhobenen Informationen können auf jeden Träger gebracht und von der Bank in einer Datenbank aufgezeichnet werden. Sie werden zwecks Erfüllung des vorliegenden Dreiparteienvertrags, insbesondere zum Zweck der Verwaltung des Kontozugangs und der Transaktionen sowie der Kontrolle von deren Regelmäßigkeit, und zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung der Kundenbeziehung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen verarbeitet.

Die Bank kann, um ihren gesetzlichen Pflichten insbesondere im Bereich der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen, gegebenenfalls die vom Kunden und vom Verwalter bereitgestellten Daten auf ihre Echtheit prüfen, gemäß den Rechtsvorschriften über Finanzinstrumente Berichte über die Transaktionen mit den Finanzinstrumenten erstellen, und die personenbezogenen Daten an die staatlichen Behörden oder Aufsichtsbehörden (bzw. an einen mit der Übermittlung des Berichts an die zuständige Behörde betrauten Datenaggregator) sowie die zuständigen Gerichtsbarkeiten oder die in diesem Zusammenhang bestellten Subunternehmer weitergeben.

Die Bank darf die personenbezogenen Daten nur so lange speichern, wie es dem Erhebungszweck der Bank entspricht und wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen ist.

Der Kunde, der Verwalter und der/die Unterzeichner erklären hiermit ausdrücklich, dass sie von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den im vorliegenden Absatz und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschriebenen Modalitäten Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind. Der Kunde, der Verwalter und der/die Unterzeichner haben das Recht, Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung, die Löschung und die Übertragung dieser Daten zu verlangen, sowie das Recht, Widerspruch gegen ihre Verarbeitung einzulegen oder auch eine Begrenzung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten festzulegen.

## 12. Berufliche Geheimhaltungspflicht

Mit der Einsetzung des Vermögensverwalters als seinen Bevollmächtigten und der ihm erteilten Befugnis, Kenntnis von allen bei der Bank verfügbaren konto- und personenbezogenen Informationen Daten zu erlangen, befugt der Kunde die Bank ausdrücklich, diese Informationen dem Vermögensverwalter auf jedem beliebigen Weg mitzuteilen. Die Bank ist daher von einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf diese Informationen befreit. Der Kunde entbindet die Bank in aller Form von jeglicher Haftung für den Fall, dass diese Informationen, insbesondere durch die in diesem Dreiparteienvertrag vorgesehenen Kommunikationsmittel, anderen Personen als dem Vermögensverwalter zugänglich werden sollten. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich gleichzeitig, diese Informationen vor jedem Zugang durch Dritte zu schützen. Er verpflichtet sich, die Bank unverzüglich über jegliche Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht zu informieren, unabhängig davon, ob diese durch ihn selbst, durch seine Mitarbeiter oder durch jedwede andere Person, die Kenntnis von diesen Informationen erlangen konnte, erfolgt ist.

## 13. Vertragsdauer

Der Dreiparteienvertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Das Mandat, das der Kunde dem Vermögensverwalter erteilt hat, endet nicht im Falle fehlender Rechtsfähigkeit oder beim Tode des Kunden. Es obliegt nicht der Bank zu prüfen, ob eines dieser Ereignisse eingetreten sein könnte. Folglich kann die Bank bis zum Tag nach dem Tag, an dem die Erben oder Rechtsnachfolger des Kunden anders lautende Anweisungen erteilen, weitere Anweisungen des Vermögensverwalters entgegennehmen und ausführen, ohne hierfür haften zu müssen. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, der Bank die relevanten Daten der Erben bzw. Rechtsnachfolger schnellstmöglich mitzuteilen und ihr alle als Nachweis geeigneten Dokumente vorzulegen.

Der Dreiparteienvertrag kann von jeder der Vertragsparteien durch Einschreiben mit Rückschein oder mittels direkt in der Bank angefertigtem Schreiben gekündigt werden. Außer bei ausdrücklicher anders lautender Vereinbarung beendet die Kündigung des vorliegenden Dreiparteienvertrags automatisch die Vollmacht des Vermögensverwalters über die auf dem Konto des Kunden gehaltenen Vermögenswerte, unbeschadet der Ausführung laufender Geschäfte.

Der Dreiparteienvertrag wird unwirksam, wenn das Konto des Kunden bei der Bank geschlossen wird und das Mandat des Vermögensverwalters beendet ist.

Falls der Kunde die Beendigung des Mandats beschließt, verpflichtet er sich, die Bank hierüber unverzüglich per Einschreiben oder mittels direkt in der Bank abgegebenem Schreiben in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung des Mandats wird für die Bank erst zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem dieses Schreiben bei ihr eingeht, und erfolgt unbeschadet der Ausführung laufender Geschäfte.

Wenn der Vermögensverwalter das Mandat niederlegt, verpflichtet er sich, der Bank einen Nachweis darüber zu liefern, dass der Kunde die Kündigung des vorliegenden Dreiparteienvertrags sowie die Niederlegung des Mandats zur Kenntnis genommen hat.

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass er im Falle der Kündigung des Mandats und bis zur Festlegung eines neuen Anlegerprofils durch die Bank nach einem persönlichen Beratungstermin in allen Fällen als Privatkunden gilt und den weitreichendsten Schutz genießt. Er akzeptiert daher schon jetzt, dass nach dieser Neueinstufung und dieser Änderung seines Anlegerprofils das Anlageprofil

für seine hinterlegten Vermögenswerte unter Umständen nicht mehr seinem Anlegerprofil entspricht. Er befreit die Bank von jeder Haftung und allen hieraus erwachsenden Konsequenzen sowie von jeder Verpflichtung, diese zu beheben. Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten schnellstmöglich zu aktualisieren und stellt sicher, dass sein Portfolio unverzüglich an seine persönliche Situation angepasst wird.

#### 14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Dreiparteienvertrag regelt die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unter Anwendung des im Großherzogtum Luxemburg gültigen Rechts. Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die Gerichte Luxemburgs zuständig. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, in einem Rechtsstreit mit dem Kunden oder dem Vermögensverwalter ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.

#### 15. Änderungen des Dreiparteienvertrags

Die Bank kann diesen Dreiparteienvertrag durch schriftliche Mitteilung jederzeit ändern, insbesondere um Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften sowie den Gepflogenheiten am Finanzplatz und der Marktlage bzw. der Politik der Bank Rechnung zu tragen.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden jederzeit und auf jedem möglichen Wege, einschließlich einer Mitteilung auf einer Website über Änderungen des vorliegenden Dreiparteienvertrags in Kenntnis zu setzen.

Diese Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde gegen sie nicht schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch muss der Bank innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Änderungen zugehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Dreiparteienvertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## Annahme des Dreiparteienvertrags

Banque de Luxembourg (die „Bank“),

und der Vermögensverwalter  
Unternehmen in Form einer  
gegründet und mit  
Geschäftssitz in  
eingetragen im  
Handelsregister (Registre de  
Commerce et des Sociétés) in  
unter der Nummer


sowie der Kunde:  
wohnhaft oder mit  
Geschäftssitz in


Inhaber des folgenden  
Kontos bei der Banque de  
Luxembourg

Nummer:

--

vereinbaren den vorangegangenen Dreiparteienvertrag und nehmen alle Bestimmungen und Bedingungen an.

Ausgefertigt in Luxemburg, in ebenso vielen Exemplaren wie Parteien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermögensverwalter

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Bank